

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3011

LINEG - Postfach 1445 4132 Kamp-Lintfort
☐ Rücksprache

An den ~~Präsidenten des~~
Landtags Nordrhein-Westfalens
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

LINEG

**LINKSNIEDERRHEINISCHE
ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT MOERS**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

DER VORSITZENDE DES VORSTANDES

VERWALTUNG:

Friedrich-Heinrich-Allee 64
4132 Kamp-Lintfort · Fernruf (02842) 709-0
Telefax (02842) 7095 19

ZENTRALLABOR:

Grafschafter Straße 251
4130 Moers 1 · Fernruf (02841) 5 14 37

ZENTRALWERKSTATT:

Im Meerfeld 67/69
4130 Moers 3 · Fernruf (02841) 47382

Bearbeiter

Durchwahl 709-

Datum

102

02.10.89

01/Le

**Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz
über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz)
- Landtagsdrucksache 10/4631 vom 28.08.1989 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 21.06.1989 habe ich dem zuständigen Minister die
Stellungnahme des LINEG-Vorstandes zum Referentenentwurf vom 16.05.1989
zugeleitet und vorher ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Püttner
zur Mitbestimmung übergeben. Diese Unterlagen stehen den zuständigen
Ausschüssen des Landtages für ihre Beratungen sicherlich zur Verfügung.

Nachdem nunmehr der Gesetzentwurf der Landesregierung dem Landtag vorge-
legt wurde, darf ich Sie bitten, folgende für die praktische Arbeit der
LINEG besonders wichtige Anregungen und Bedenken bei der Beratung des
Gesetzentwurfes zu berücksichtigen. Sie betreffen die §§ 16 und 29.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Nach Absatz 1 beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder achtzehn. Davon
müssen zunächst auf die in § 6 genannten Genossengruppen fünf Mitglie-
der und auf die Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglie-
der entfallen. Das sind vorab acht Mitglieder. Die zehn übrigen Mitglie-

der verteilen sich direkt nach dem Beitragsverhältnis. Von den acht zunächst zu benennenden Mitgliedern gehören fünf nicht zu den Genossengruppen, die die Beiträge aufzubringen haben.

Wenn, wie zu erfahren war, die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder auf neun reduziert werden sollte, würde sich eine nicht vertretbare "Kopflastigkeit der Stimmgewichte ohne Beitragslast" ergeben, von der Herr Prof. Dr. Salzwedel in seinem für die Landesregierung erstellten Rechtsgutachten spricht und die er für rechtlich bedenklich hält.

Um dies zu vermeiden, sollten Gruppen, die im Regelfall keine Beiträge zahlen, auch keine Mitwirkungsrechte im Vorstand haben. Es bestehen somit erhebliche Bedenken gegen die zwingende Beteiligung der Kreise und Wasserwerke im Vorstand.

Ein weiteres Bedenken ergibt sich hinsichtlich des Landwirts im Vorstand, der von den Gemeinden gestellt werden soll. Diese Regelung verringert das Gewicht der Gemeindestimmen im Vorstand. Sie führt zu problematischen Abstimmungserfordernissen darüber, welcher von mehreren Gemeinden dieser eine landwirtschaftliche Vertreter zugerechnet werden soll. Sie bringt auch keine fachgerechte Vertretung der Landwirtschaftsinteressen im Vorstand mit sich. Wir schlagen daher vor, in Absatz 1 die Sätze "Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Genosse oder Pächter eines Genossen sein." zu streichen.

Damit die Genossensgruppen, die die Beiträge aufzubringen haben, durch eine angemessene Anzahl von Mitgliedern im Vorstand vertreten sind, sollte die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mindestens zwölf betragen.

§ 29 Widerspruchsausschuß

Wir regen an, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 zu wählenden weiteren Mitglieder des Widerspruchsausschusses um die aus dem Bereich der Kreise und Wasserwerke zu wählenden Personen zu reduzieren. Diese Mitgliedergruppen haben - wie bereits dargelegt - in der Regel keine Beiträge zu zahlen; sie sollten daher auch nicht über die Beiträge anderer befin-

den, zumal das neutrale Element im Widerspruchsausschuß schon durch die Vertreter i. S. § 29 Abs. 1 Nr. 1 - 3 wahrgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, wavy lines.

Dr. Rauhut